

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2019

Emden, 16.04.2019

Nummer 71

Inhalt:

1. Ordnung über den Nachweis eines Vorpraktikums für ein Bachelor-Studium an der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom MWK am 02.04.2019)



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/ordnungen-richtlinien-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter.html>

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Ordnung über den Nachweis eines Vorpraktikums für ein Bachelor-Studium an der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 19.03.2019 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 NHG beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 02.04.2019.

§ 1 Nachweis

(1) Für ein Bachelor-Studium an der Hochschule Emden/Leer ist zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen des § 18 Abs. 1 oder 2 NHG in folgenden Studiengängen eine dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechendes Vorpraktikum in folgendem Umfang nachzuweisen:

- a) für den Studiengang Maschinenbau und Design: **acht Wochen**;
- b) für den internationalen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (IBS): **acht Wochen**.

(2) Wird eine dem gewählten Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen, gilt das Vorpraktikum nach Absatz 1 als nachgewiesen.

(3) Das Vorpraktikum ist mit der Immatrikulation nachzuweisen. StudienbewerberInnen werden auch ohne Ableistung eines Vorpraktikums immatrikuliert. Bei der Immatrikulation noch nicht nachgewiesene Zeiten sind spätestens bis zum Ende des dritten Studiensemesters nachzuweisen.

§ 2 Ausgestaltung, Anerkennung

(1) Der Fachbereichsrat trifft die für die inhaltliche Ausgestaltung und zeitliche Aufteilung des Vorpraktikums notwendigen Regelungen.

(2) Das Immatrikulationsamt entscheidet, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen, insbesondere zur Klärung der Frage, ob eine Berufsausbildung für den gewählten Studiengang fachlich entsprechend ist, entscheidet die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 29.05.2009, Az.: 27 B.5-73032-07, außer Kraft.